Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
untere Bauaufsichtsbehörde

Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bürgermeister
der Stadt Erkner
Herrn Henryk Pilz
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	**15. Dezember 2021**
63.02-51.10.20-**20456-21-92**	10.11.2021		

Grundstück:

Gemarkung:	Erkner	Erkner	Erkner	Erkner
Flur:	7	7	7	7
Flurstück:	86	87	88	90

Anlass: **Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 16 "Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Planungsabsicht: **Änderung Grünfläche in Sonderbaufläche**
Fläche: **ca. 8,6 ha**
Planungsstand: **07 / 2021**

Sehr geehrter Herr Pilz,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

X Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Reglungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht über wunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Umweltamt
SG untere Wasserbehörde

a. Einwendungen:

1. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes **für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße, festgesetzt mit der Rechtsverordnung (VO) des** Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 21. März 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 24]). Die Verbote der §§ 3 und 4 VO sind einzuhalten.

Verboten ist u.a.
- das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) eingehalten werden.

Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 4.5.2, werden alle sonstigen befahrbaren Wege, nicht befestigt. Das widerspricht dem o.g. Verbot, da nach RiStWag, Punkt 6.2.2 befahrbare Verkehrsflächen wasserundurchlässig mit einer Asphalt- oder Betondecke befestigt werden müssen.
Weiterhin kann gemäß den Karten des Landes Brandenburg in Gewässernähe, im Bereich der Sondergebiete SO1 und teils SO5 mit Grundwasserflurabständen von geringer als einem Meter gerechnet werden. Dann sind zum Schutz des Grundwassers ebenfalls nur wasserundurchlässige Befestigungen der Verkehrsflächen gestattet.

2. Feuchtgebiet

Im Bereich der Flurstücke 86 und 87 der Flur 7 im Bebauungsplangebiet befindet sich eine Moorfläche. Nach § 54 BbgWg sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern.

3. Überschwemmungsgebiet

Das Sondergebiet SO1 befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree, das im Januar 2017 in Kraft getreten ist.
Nach § 78 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt.
Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn
1. das Vorhaben
a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78a WHG u.a. untersagt:
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Ablagern und nicht nur das kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluß behindern oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.

Bei Lage im Wasserschutzgebiet müssen befahrene Verkehrsflächen wasserundurchlässig befestigt werden und es wird daher von einer notwendigen Geländeregulierung

ausgegangen. Aufgrund dessen und der unter 1. und 2. genannten Einwände wird der Einrichtung der Verkehrsflächen im Sondergebiet SO1 nicht zugestimmt.

Im Bebauungsplan werden Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese liegen überwiegend im Überschwemmungsgebiet. Eine Bepflanzung der Flächen mit Bäumen und Sträuchern steht unter dem Vorbehalt der Abwägung im Einzelfall. Einzelner Bewuchs kann durchaus möglich sein. Breitflächige Bepflanzungen, die den Abflußquerschnitt im Überschwemmungsgebiet vermindern oder mit der Rückhaltung von Treibgut zur Einschränkung des Wasserabflusses beitragen, sind nicht zulässig. Die Errichtung von im Boden verankerten Zäunen darf nur außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen.

b. Rechtsgrundlagen:

zu 1. - §§ 51, 52 WHG

- **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße** vom 21. März 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 24])

zu 2. - § 6 Absatz 1 Nr. 2 WHG

- § 54 BbgWg

zu 3.- § 78a Absatz 1 Nr. 4, 5 und 6 WHG

c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

zu 1., 2. und 3.
Die Bauleitplanung ist unter Berücksichtigung der Einwendungen anzupassen.
Zeichnerische bzw. textliche Festsetzungen sind auf Vollständigkeit zu prüfen. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 WHG, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 WHG sollen nach § 9 BauGB Absatz 6a nachrichtlich übernommen werden. Die für den Campingplatz relevante Hochwasserwahrscheinlichkeit, der Beginn der Überschwemmung, sollte geprüft werden.

X Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Weitere im Wasserschutzgebiet zu beachtende Verbote nach VO sind insbesondere:
- das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen- Wege-, Landschafts- oder Tiefbau
- das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen
- das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen:
    a. das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
    b. mit wasserrechtlicher Erlaubnis
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasser-

haushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist.

Nach § 87 BbgWg bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG, der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen im Sinne des § 36 WHG sind insbesondere Leitungsanlagen oder bauliche Anlagen wie Brücken. Die Lage im Überschwemmungsgebiet ist zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen / Regelwerke:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I/09 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699)

BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

VO Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 24])

RiStWag Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016

Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raumes
Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung

Die vorliegenden Unterlagen zum B-Plan Nr. 16 „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree“ der Stadt Erkner wurden den Fachbereichen Kreis-/Verkehrsplanung und der Wirtschaftsförderung zur Stellungnahme übergeben.

Diese haben sich wie folgt geäußert:

Fachbereich Kreis-/Verkehrsplanung

Das Vorhaben wird vom SG Kreisplanung befürwortet, denn es dient der weiteren Entwicklung von Tourismus und Erholung in der Region.

Die Nachfrage an Angebote der Campingplätze sowie der Caravan- Stellplätze ist deutlich gestiegen und somit ist die Erweiterung der bestehenden Flächen im Bereich Erkner zu begrüßen.

Das Areal ist über die Müggelspree von Fürstenwalde/Spree bis hin nach Berlin zu erreichen. Der Wassersportentwicklungsplan (WEP4) des Landes Brandenburg gibt mehrere Hinweise, wo im Landkreis neue Wasserwanderrastplätze oder Wasserwanderstützpunkte mit Tankstellen und anderen Infrastrukturen entstehen sollen.
Wasserwanderrastplätze wie zum Beispiel an der Müggelspree und an der Krummen Spree sollen in ihrem Bestand qualifiziert werden. Neue Stege zum besseren Ein- und Ausstieg

sowie eine bessere Erreichbarkeit der Anlegestellen sind hier die Hauptentwicklungsschwerpunkte. Aussagen zur Steg- und Anlegestellen fehlen in den Planungsunterlagen.

Fachbereich Wirtschaftsförderung
Die mit dem Bauleitplanverfahren verfolgte Zielstellung, die Kapazitäten des Campingplatzes Jägerbude in Erkner zu erhöhen, ist zu begrüßen.

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Erkner „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" in seiner Fassung aus dem Jahr 2000 sieht die Anlage eines Bootshafens vor. In der Begründung des Planes wird eine „Steganlage als Liegeplatz für maximal 50 Motorboote aus wasserrechtlicher Sicht..." als genehmigungsfähig benannt (S. 14).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht keinen Bootshafen mehr vor und das betreffende Gewässer ist von einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) umgeben. Für diese Fläche (SPE 3) sind laut Planbegründung „untergeordnete Unterbrechungen für Kanuanleger und Angler ... möglich" (S. 16). Detaillierte Ausführungen zur Lage und Ausstattung eines Wasserwanderplatzes konnten der Planbegründung nicht entnommen werden.

Entsprechend dem Wassersportentwicklungsplan des Landes Brandenburg Fortschreibung - wep4 (Infrastruktur für das Wasserwandern) befindet sich das Plangebiet an der Hauptwasserwanderrute 1.1 „Rüdersdorfer-Grünheider Seengebiet und Müggelspree." Der wep4 enthält Empfehlungen für die Ausstattung von Wasserwanderplätzen und dafür, in welcher Dichte sie Wasserwandernden entlang von Gewässern angeboten werden sollten.

Die Festsetzungen des in Rede stehenden Bebauungsplanes sollten eine wassertouristische Ausstattung und deren Betrieb gemäß den Empfehlungen des wep4 zulassen.

Umweltamt
Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

Da das Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wird, entfällt die Prüfung der Eingriffsregelung.

Folgende Hinweis sind zu übernehmen:

Hinweise:

Da sich der Änderungsbereich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" befindet, ist vor Abwägung eine Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen, diese wird hiermit in Aussicht gestellt, wenn auf der Umwandlungsfläche südliche Halbinsel das Abstellen von Wohnmobilen versagt wird und nur die Halbinsel als eine Fläche für Zelte (ohne motorisierten Verkehr) ausgewiesen würde. Außerdem sind im Abstand bis 50 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen zu errichten. Es ist eine Ausnahme vom Bauverbot an Gewässern gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Diese kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn in den Textlichen Festsetzungen unter TF 1 die Einzäunung entfällt. Die Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) unter SPE 3 kann nicht beurteilt werden, da im B-Plan kein Kanuanleger gekennzeichnet und somit nicht zulässig ist.

Bei den Bauarbeiten ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.
Sollten sich während der Baumaßnahme Hinweise auf das Vorkommen von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (u.a. Reptilien, Bodenbrüter) bzw. auf Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten ergeben, ist die untere Naturschutzbehörde, Telefon: 03366 35 1678 umgehend zu informieren, um ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen festzusetzen.

Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Das Planareal nördlich der Müggelspree ist unter der Nummer 0224671167 im Altlastenkataster registriert. Es handelt sich um die ehemalige Entenmastanlage - Jägerbude Erkner. Eine Schadstoffbelastung des Bodens war hier durch den landwirtschaftlichen Betrieb seit 1900 anzunehmen.
Oberflächliche Verunreinigungen des Bodens waren laut Gutachten von der U & A Consult mbH vom 23.04.1999 aber nicht mehr vorhanden. Auffälligkeiten gab es vormals im Schadstoffspektrum von aliphatischen halogenierten Kohlenwasserstoffen und anorganischen Substanzen (z.B. Metalle).
Werden daher bei z. B. Tiefbauarbeiten und/oder weiteren Entsiegelungen etc. neue Erkenntnisse gewonnen (z.B. farbliche, geruchliche Auffälligkeiten) die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 BbgAbfBodG.

Bauordnungsamt
Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Nach Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem o. g. Grundstück zur Veränderung/Teilzerstörung eines ortsfesten Bodendenkmals (BD- Nr. 90363 „Siedlung Steinzeit") führt.
Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die Maßnahme archäologisch voruntersucht/begleitet werden muss. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004, GVBl. I/04 Nr. 9 ist dieses erlaubnispflichtig.
Mit dem Erlaubnisantrag sind beurteilungsfähige Unterlagen inklusive genauer Darstellung der Erdeingriffe zu übergeben.
Das Bodendenkmal ist in den o. g. B- Plan nachrichtlich zu übernehmen.
In der Begründung zum B- Plan ist auf das Bodendenkmal einzugehen.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Für den Bebauungsplan Nr. 16 „Wasserwanderstützpunkt und Tourismus an der Spree" wurde bereits ein 1. Änderungsverfahren durchgeführt, welches auch Rechtskraft erlangt hat. Mit nunmehr wieder einer 1. Änderung können Irrungen eintreten, die durch eine andere Bezeichnung zu vermeiden sind.

Den vorliegenden Unterlagen ist ein Ausschnitt des Ursprungsplanes (hier 1. Änderung) mit Datum der Bekanntmachung und Kennzeichnung des jetzt betreffenden Änderungsbereiches beizufügen.
Im hier zu beurteilenden Plandokument ist die Abgrenzung zwischen Geltungsbereich des Altplanes und Geltungsbereich des Änderungsplanes nicht bzw. kaum zu unterscheiden und zu verorten.

Die Stadt Erkner wählt für die Durchführung der Planung das beschleunigte Verfahren (§ 13a BauGB).
Für die Anwendung dieses Verfahrens wird unter anderem gefordert, dass die **Planfläche** von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils **umschlossen** wird - also faktisch rundum von Bebauung umgeben ist. Das ist hier **nicht der Fall.** Es ist daher das Regelverfahren durchzuführen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan für die Stadt Erkner stellt den mittels Änderungsplan zu entwickelnden Bereich südlich der Müggelspree als Landwirtschaftsfläche dar. Die Festsetzung eines Sondergebietes im B-Plan entspricht somit nicht den Darstellungen im FNP. Für den **FNP** ist ein **Änderungsverfahren** durchzuführen.
Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass Teile des Plangebiets im LSG „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet" (Grenze in Planzeichnung aufnehmen) und im Hochwassergebiet liegen. Hier wären Zustimmungs- oder Ausgliederungsverfahren nötig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindet sich ein Wohngrundstück. Nach der Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Entsprechend der textlichen Festsetzung und der Begründung sind in diesem Bereich nur Wohngebäude zulässig. Alle anderen nach § 4 BauNVO zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen.
Diese Festsetzung verstößt gegen §1 Abs. 5 BauNVO. Durch den Ausschluss sämtlicher Nutzungen - bis auf das Wohnen -, wird die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes nicht mehr gewahrt.
Hier wäre über die Festsetzung eines reinen Wohngebietes zu entscheiden. Die Verträglichkeit eines reinen Wohngebietes mit dem unmittelbar angrenzenden Sondergebiet ist zu prüfen und zu begründen (Lärm, Staub usw.).

In den Sondergebieten SO2 bis SO5 sind überbaubare Grundstücksflächen für die Errichtung von Gebäuden vorgesehen. Vorgaben zur Größe der Grundflächen, Gebäudehöhen, Anzahl der Geschosse, Bauweise oder Gestaltung der Baukörper (z. B. Dachformen) sind nicht enthalten.
Die maximalen Grundflächen regelt die Größe des jeweiligen Baufensters.
In der Begründung wird dargelegt, dass das Ziel verfolgt wird, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch eine landschaftsräumliche Einbindung des Geländes auf ein unvermeidbares Maß zu begrenzen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch die Höhe der Gebäude durchaus gegeben. Es wird daher zur Festsetzung von maximalen Höhe der baulichen Anlagen geraten.

Hinweise zur Legende

Für die private Verkehrsfläche ist die Zweckbestimmung zu benennen.

Eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, wie unter dem Punkt sonstige Planzeichen enthalten, findet sich in der Planzeichnung nicht wieder. Das Planzeichen kann daher in der Legende entfallen.

Unter dem Punkt nachrichtliche Übernahmen sind auch:

- das betroffene Trinkwasserschutzgebiet mit den Schutzzonen
- das Landschaftsschutzgebiet
- das Bodendenkmal

festzuhalten.

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz

Die Stadt Erkner hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.
Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Das Gebiet muss mit öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen sein. Die Verkehrsflächen müssen mind. die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (§ 5 MBO) erfüllen. Stichstraßen müssen mit entsprechenden Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr ausgestattet sein.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrzufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO).

Darüber hinaus wird auf die besonderen Brandschutzbestimmungen der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung (BbgCWPV) verwiesen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin

Anlage Bodendenkmal

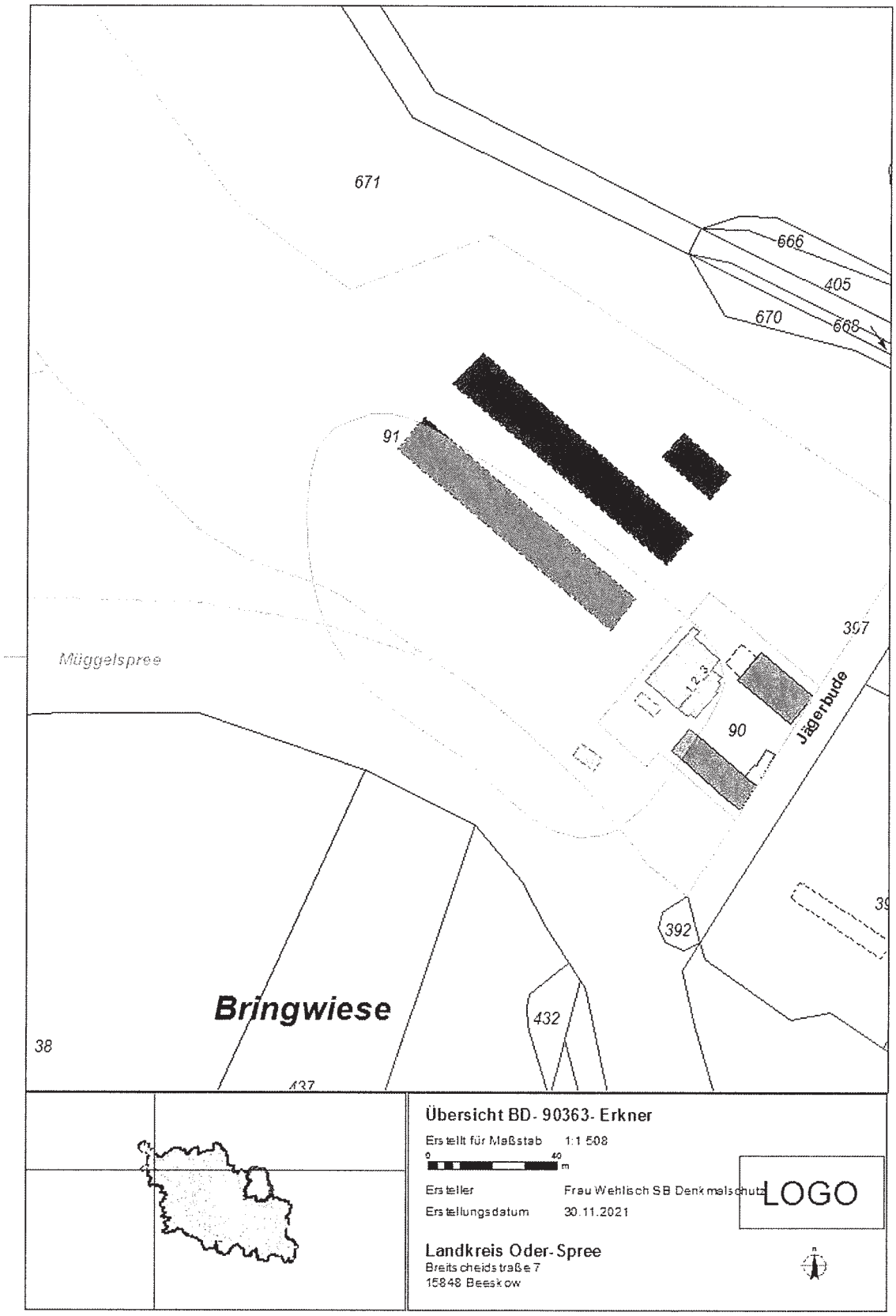
671
666
405
670
668
91
Müggelspree
397
1,2,3
90
Jägerbude
392
Bringwiese
432
38
437
Übersicht BD- 90363- Erkner
Erstellt für Maßstab 1:1 508
0
40
m
Ersteller Frau Wehlisch SB Denkmalschutz
Erstellungsdatum 30.11.2021
LOGO
Landkreis Oder-Spree
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow